

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1883)  
**Heft:** 19

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland:  
 Halbjährl.: Fr. 6 30

**Schweizerische**

**Kirchen - Zeitung.**

**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile  
 (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag  
 1 Bogen stark mit monatlicher  
 Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder franco.

**Courgenay und die Geschichte des  
 Altkatholicismus daselbst.**

Am 29. April hat die jurassische Gemeinde Courgenay mit 314 gegen 41 Stimmen dem Intrusus Rizzi aus Welschtyrol den Abschied gegeben und damit die Geschichte des Altkatholicismus daselbst\*) zu Ende geführt. Den Dipthychen der Schweiz. „Nationalkirche“ entfällt somit der Name Rizzi, wie denselben bereits entfallen sind die illustren Namen eines Pipy, Lievre, Rabate, Portaz, Chastel, Bonthron, Oser, Leonard, Demsky, Biffey, Pierrotin, Goursat, Guyot, Weiss, Coffignal, Dabadie, Naudot, Salis, Manina, Ramella, Mirlin, Marsanche, Lagarbelle, Kupplin, Jobert, Langlais, Wolowski, Ruffemeier, Humann, Geoffroy, Maestrelli, Fischer, Camerle, Schönenberger, Fuchs, Bühlmann etc.

Welch' ein Blatt in der Schweizergeschichte, auf welchem diese Namen verzeichnet stehen!

Rizzi's Vorgänger, der Franzose Chastel aus Verdun, war am 15. Nov. 1873 in Courgenay als „Pfarrer“ installiert worden. Von den mehr als 1200 katholischen Einwohnern hatte man 48 zu der Aufführung herbeizuziehen vermocht; die 55 übrigen Assistenten waren Beamte, Landjäger und Zuzug leichtern Kalibers aus der Umgegend, eine mobile Colonne, die regelmäßig bei allen ähnlichen Aufführungen im Jura zu paradien hatte.

\*) Im Kt. Bern existiren noch 5 altkatholische Geistliche: in Charmoille, St. Zimmer, Biel, Laufen und Bern.

Am Abend brachte die Blechmusik des Ortes dem rechtmäßigen Pfarrer, hochw. Buchwalder, ein Ständchen, wofür Letzterer von den Landjägern nach Bruntrut geschleppt, und daselbst für 4 Tage hinter Schloß und Riegel gesetzt wurde! Zur Strafe für die hl. Messe, welche er am gleichen 15. Nov. in einer Scheune gelesen, mußte er noch extra 4 weitere Tage in's Gefängniß wandern.

Nebst ihm büßten auch der Gemeindepräsident und noch 15 andere Katholiken des Ortes ihre Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Entrüstung über den Intrusus für kürzere oder längere Zeit im Kerker.

\* \* \*

Die weitere Geschichte des Altkatholicismus in Courgenay verläuft in den bekannten 5 Kapiteln:

1. Die Pfarrkirche bleibt den rechtmäßigen Eigenthümern geschlossen;
2. der Intrusus bezieht gewissenhaft die ihm reichlich zugemessenen Einkünfte und geht — seinen Reigungen nach;
3. Die katholische Bevölkerung hält ihren Gottesdienst in der Scheune;
4. duldet, so lange sie nicht jucken darf, den Intrusus, wie man unter Umständen auch andere unwillkommene Gäste duldet, und
5. verjagt ihn, sobald das Jucken gesetzlich erlaubt ist.

\* \* \*

Bevor wir die Geschichte des «lamentabile regnum» schließen, sei uns erlaubt, noch eine Episode aus dem Jahre 1874 zu erwähnen.

Es war an einem eisigkalten Dezemberabend des genannten Jahres. Die „Nationalkirche“ zu Courgenay war eingefroren wie die Bächlein und Sod-

brunnen des Ortes. Um das Eis zu brechen, hatte man den bekannten Meister Marchal, Intrusus von Carouge, zur Abhaltung einer „Conferenzrede“ nach Courgenay verschrieben.

Die Kirche war auf's glanzvollste illuminirt, und bald fanden sich die Leute, durch die Neuheit des Spektakels angelockt, in den Räumen ein.

Von 6 Landjägern als Schutzmannschaft umgeben, trat Marchal auf, und rutschte zungenfertig auf seinen bekannten Gemeinplätzen herum: Weiberbeicht, verliebte Mädchen, Papst-Gott etc.

Endlich kam er auf das Hauptthema. In weinerlichem Tone schilderte er seine Armuth, und wie sehr er der Geldopfer bedürfe, um seine Missionsreisen zu bestreiten, und wie er auch hier in Courgenay auf die bekannte Opferwilligkeit des lieben Landvolkes zähle, und wie er daher am Schlusse seines Vortrages — mit dem Sammelsteller einen Rundgang in der Kirche veranstalten werde.

Das wirkte wie ein Donnerschlag auf das „liebe Landvolk“, und kaum war Marchal von der Kanzel gestiegen und mit dem Teller in der Hand aus der Sakristei getreten, um die Sammlung vorzunehmen, da jagte alles in wilder Flucht aus den heiligen Hallen. In einem Augenblick war die Kirche leer; die Flüchtigen stießen und drückten sich zum weit geöffneten Portale hinaus —

„Alles rennet, rettet, flüchtet“,

und die Geretteten wagten es nicht mehr, nach dem armen Conferenzredner umzuschauen, der trostlos ob dem unerwarteten Schauspiel und unbeweglich wie eine Bildsäule zwischen den leeren Bänken da stand.

## Der erste „Jurisdictionact“ des hochwft. Bischofs Mermillod auf Genferboden

dürfte den Dictator daselbst und seine Gehülfen recht sehr beschämen. Es ist dies ein Schreiben des hochwft. Bischofs vom 30. April an den dortigen katholischen Armenverein (Dames de charité), der jährlich bei 20,000 Fr. zusammenlegt, um die Hausarmen mit Lebensmitteln, Arzneien zc. zu versehen.

Bei der letzten Generalversammlung des Vereins vom 1. Mai gab der Vorstand den Versammelten von nachstehendem Briefe des hochwft. Bischofs Kenntniß:

„Freiburg, 30. April.“

„Messdames, Sie ahnen die Gefühle, mit welchen ich Ihnen von Freiburg aus meinen Dank ausspreche für Ihre Hingebung an die katholischen Unternehmungen in Genf, und besondees für Ihre treue, hochherzige Pflege der Armen. Ihre Liebe wächst mit den Schwierigkeiten, die Sie umgeben, und Ihr Opfereuth hält gleichen Schritt mit der vielfachen Noth, unter welcher die Stadtbevölkerungen seufzen. Es genügt ihnen nicht, Almosen zu sammeln und zu spenden; Sie suchen den Unglücklichen in seiner elenden Hütte auf, eingedenk der Worte unsers Herrn: „Was ihr dem geringsten eurer Brüder gethan, das habt ihr mir gethan, und selbst ein Glas Wasser, in meinem Namen dargebracht, wird nicht unbelohnt bleiben.“

„Vom hl. Vater Leo XIII. habe ich den väterlichen Segen erbeten für Sie, die treuen und gelehrigen Mitarbeiterinnen des Klerus, den Sie gläubig, demüthig und zartfünnig unterstützen in seiner ebenso schwierigen als trostreichen Aufgabe, die Unglücklichen zu trösten, und im Hinblick auf das Beispiel Christi und den himmlischen Lohn ihnen ein geduldiges Ertragen ihrer Leiden zu predigen.“

„Aus dieser katholischen Stadt Freiburg, die mich soeben mit Begeisterung in ihre Mauern aufgenommen, sendet Ihnen mein Herz, schmerzlich bewegt durch die Entfernung von meinem lieben, unermüdblichen Klerus von Genf, den

Ausdruck des Dankes und die innigsten Segenswünsche für Sie, für Ihre Familien und für Ihre Armen. † Caspar, Bischof von Lausanne und Genf.“ —

## Die Verfechter der Glaubenseinheit im Aargau.

Zu Anfang dieses Jahres erhob ein aargauischer Reformpfarrer beim protestantischen Synodalrath Klage gegen seinen (bibel- und christusgläubigen) Amtsbruder. Letzterer hatte sich nämlich erlaubt, auf dringende Bitte eines gläubigen Pfarrkinds jenes Reformers, dessen Territorium zu betreten und daselbst eine kirchliche Amtshandlung (in einem Privathause) vorzunehmen. Das veranlaßte den aargauischen Synodalrath, unterm 7. März ein Kreis Schreiben zu erlassen, in welchem das Territorialsystem („Cujus regio, illius et religio“) folgendermaßen repristinirt wird:

„Der wenig erbauliche Handel (jener beiden Geistlichen), bei welchem der Synodalausschuß keinen Theil völlig im Recht sehen und nur die offene Mißbilligkeit zweier reformirter Geistlichen, die zudem noch in einem paritätischen Bezirke wirken, bedauern konnte, und die Wahrnehmung, daß Aehnliches auch an andern Orten vorgekommen ist, ließ die Behörde den einstimmigen Beschluß fassen, sich bei gegebenem Anlasse den tit. Kirchenpflegen und Pfarrämtern gegenüber dahin auszusprechen, daß nach ihrer Auffassung jedes Hineingreifen eines Geistlichen in den Wirkungskreis eines andern als völlig unstatthaft angesehen und als unbefugter Eingriff geahndet werden müsse. Schon die Einrichtung unserer reformirten Landeskirche, welche aus bestimmt von einander abgegränzten Kirchengemeinden besteht, läßt keinen Zweifel darüber, daß jeder Geistliche nur auf dem ihm zugetheilten Gebiete zu wirken berufen ist. Nicht nur Predigt und Kinderlehre, Taufe und Abendmahl, welche nach bisheriger Ordnung an die Kirchen oder sonstigen gottesdienstlichen Lokalitäten gebunden sind, auch die Unterweisung der in einer Kirchengemeinde wohnenden Kinder, die Leichengebete für die in einer Kirchengemeinde

verstorbenen Personen, die gesammte Seelsorge, sind ausschließlich Sache des Geistlichen der Kirchengemeinde und ohne seine Einwilligung darf kein anderer Geistlicher der Landeskirche sich irgend welche Funktionen und sonstige berufliche Thätigkeit erlauben. Der Synodalausschuß hält sogar dafür, daß nicht einmal das Verlangen nach einer solchen Einwilligung unter Amtsbrüdern vorkommen sollte, wenn dasselbe nur durch die Verschiedenheit der theologischen Standpunkte begründet werden kann, weil ein solches Hineingreifen in das Arbeitsfeld eines Andern eine bewußte oder unbewußte Herabschätzung des Betroffenen, eine gegenseitige Diskreditirung in sich schließt und eine fortwährende Störung des collegialischen Verhältnisses mit sich bringen muß und auch zum Frieden und zur Einigkeit der Gemeindeglieder unter einander nicht nur nichts beiträgt, sondern etwa schon vorhandene Spaltungen zu vergrößern und zu verlängern geeignet ist“ u. s. w.

Wenn der aargauische Synodalrath den Unterschied zwischen Reformern und Orthodoxen, d. h. Verneinung und Bejahung der Gottheit Christi, der Unsterblichkeit der Seele, des Himmels und der Hölle zc. als bloße „Verschiedenheit der theologischen Standpunkte“ erklärt, und die Wirksamkeit eines andern Geistlichen neben dem pastor loci „nur wegen solcher Verschiedenheit“ untersagt, so ist hiemit der aargauische Liberalismus bei der interessanten These angelangt: für alle Bewohner einer und derselben Gemeinde, ohne Rücksicht auf die „Verschiedenheit der theolog. Standpunkte“ darf und soll fürderhin nur mehr ein und derselbe Geistliche fungiren. —

## Schulbrüder und Lehrschwestern in Privatschulen.

Im Streite zwischen der Basler Regierung und der katholischen Gemeinde Basels betr. die katholische Privatschule daselbst handelt es sich bekanntlich um die Frage: ist die katholische Gemeinde befugt, Schulbrüder und Lehrschwestern, wie solche seit bereits 30 Jahren daselbst

wirken, auch in Zukunft beizubehalten? Denn was die pädagogischen und sanitarischen Bedenken der Regierung betrifft, erklärt sich die katholische Gemeinde in ihrer Rekurschrift an den Großen Rath bereit, denselben Rechnung zu tragen.

Diese Rekurschrift scheint auch in liberalen Kreisen studirt worden zu sein.

Die „N. Zürch. Ztg.“ vom letzten Samstag (Nr. 125, erstes Blatt) schreibt:

„... Wir unsererseits können die Ansicht der Basler Regierung, daß nach der Bundesverfassung an einer Privatschule, wie es die katholische Schule in Basel ist, Lehrschwestern und Lehrbrüder nicht wirken dürfen, nicht theilen. ... Art. 51 der Bundesverfassung, welcher den Gliedern des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Gesellschaften jede Thätigkeit in der Schule untersagt, ist im Abschnitt VIII des (Basler) Schulgesetzes, der die Aufschrift trägt: „Privatschulen“, im § 5 ausdrücklich erwähnt und, mit vollem Recht, auf die Privatschulen anwendbar erklärt. Aber eine Affiliation der an der katholischen Schule wirkenden Lehrbrüder (Frères de Marie) oder Lehrschwestern («Société de Marie», «Sœurs de la Providence») an den Jesuitenorden läßt sich nicht nachweisen, und so elastisch, wie es die Basler Erziehungsdirektion andeutet, kann man doch sicherlich die Verfassungsvorschrift nicht handhaben, daß sie ohne Weiteres auch erstreckt wird auf Solche, „die dem Orden der Jesuiten hinsichtlich der Zwecke sehr ähnlich sind.“ Ein Bundesbeschluß ist nach Art. 51 der B.-V. erforderlich, um das Verbot auf andere geistliche Orden, die nicht den Jesuiten affiliirt sind, zu erstrecken, aber es wurde nie ein solcher Bundesbeschluß erlassen. Ebenso wenig stichhaltig ist die Berufung der Basler Erziehungsdirektion auf Art. 52 der B.-V., der die Errichtung neuer Klöster und religiöser Orden für unzulässig erklärt; schon deshalb kommt dieser Artikel hier nicht in Betracht, weil Angehörige dieser Kongregationen seit langer Zeit an der katholischen Schule (in Basel) wirken, also von einer neuen Errichtung religiöser Orden nicht gesprochen werden kann.“

In ihrem Beschlusse vom 22. Jänner

1883 gegen die katholische Schule beruft sich die Basler Regierung auch auf Art. 27 der B.-V. und schließt daraus, daß die kath. Schule „unter weltlicher Leitung stehen müsse und als Lehrer und Lehrerinnen keine Mitglieder von Schulkongregationen an derselben wirken dürfen.“

Hierauf erwidert die „N. Zürch. Ztg.“: „Warum hat man sich erst jetzt auf den Art. 27 besonnen, warum erst jetzt erkannt, daß er solche Gebote in sich schließt? — Was voreerst die „weltliche Leitung“ anbetrifft, so ist das nicht nur ein anderes Wort, als die „ausschließlich staatliche Leitung“, welche der Art. 27 der B.-V. fordert, sondern etwas wesentlich Anderes. „Weltliche“ Leitung einer Schule heißt: kein Geistlicher darf an dieser Leitung einen Antheil haben, von Direktorenstellen, Schulpflegen, Erziehungsräthen, vielleicht gar von allen Lehrerstellen sind Geistliche unbedingt ausgeschlossen. „Staatliche“ Leitung dagegen ist mit alledem vereinbar, nur das ist unzulässig, daß an das geistliche Amt als solches die Eigenschaft eines Mitglieds einer Schulbehörde oder eine Lehrstelle geknüpft werde. Der Basler Regierungsbeschluß verlangt mit seiner „weltlichen Leitung“ von der römisch-katholischen Gemeinde etwas, was auch an den öffentlichen Schulen des Kantons nicht durchgeführt ist, was auch die Bundesverfassung keineswegs erfordert, und, fügen wir hinzu, auch vernünftiger Weise nicht fordern konnte. Die Bundesverfassung hat sich nicht zu der Maßlosigkeit verstiegen, ein solches allgemeines Interdikt auf Personen geistlichen Berufs oder Standes zu legen.“

„Sodann ist im Art. 27 nicht ausdrücklich gesagt, daß Privatschulen ebenfalls unter „ausschließlich staatlicher Leitung“ stehen sollen. Die Bundesversammlung hat den Artikel so ausgelegt — unseres Erachtens falsch ausgelegt; denn eine ausschließlich unter staatlicher Leitung stehende Privatschule ist keine Privatschule mehr.“

„... Es gibt Schulmänner, welche die Niedertretung aller Freiheit des Unterrichts für einen großen Fortschritt an-

sehen und preisen würden; mögen sie nie die Oberhand bekommen, nie eine Bundesversammlung finden, die zu diesem Mißbrauch des staatlichen Unterrichtszwanges ihr Jawort gibt!“

„... Die ganze staatsrechtliche Auseinandersetzung der Basler Erziehungsdirektion ist auf sandigen Grund gebaut. Nichts ist von Bundes wegen endgültig und für die Kantone maßgebend festgesetzt: nicht die ausschließlich staatliche Leitung auch der Privatschulen, nicht die Gleichstellung von Lehrschwestern und Lehrbrüdern mit den Jesuiten, sogar in Beziehung auf das Unterrichten an Privatschulen.“

„... Die bei der Bundesversammlung anhängigen Rekurse beziehen sich nur auf die Anstellbarkeit von Lehrschwestern an öffentlichen Schulen.... Somit wird man, auch wenn die Bundesversammlung jene Rekurse gutheißen sollte (was sie, nach unserer Ueberzeugung, aus guten Gründen nicht thun wird. Red. d. K.-Ztg.), daraus nicht folgern dürfen, daß Lehrschwestern auch von Privatschulen ausgeschlossen seien. Die Regierung von Baselstadt nimmt nicht nur den Entscheid der Bundesversammlung vorweg, wie wenn er schon erfolgt wäre, sondern dehnt ihn noch aus über das möglicherweise zu Erwartende.“

### Zur Geschichte der neuesten confessionellen Polemik in Deutschland.

So ungerne wir uns mit dieser unerquicklichen Fehde (von welcher unsere Schweiz in Gnaden möge bewahrt bleiben) befassen, können wir uns dennoch der Pflicht nicht entziehen, unsere Leser über die immerhin bedeutsamen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten.

Dieser Tage noch schrieb der „Evang. Kirchl. Anzeiger“ in Berlin: „Es ist heilsam, noch einmal das Bekenntniß des hochberühmten Lutherbiographen Köstlin zu vernehmen, welcher sagt: Ich muß meinerseits offen bekennen, daß auch ich zwar im Papstthum nicht das Antichristenthum schlechtthin, wohl aber eine

fortschreitende und namentlich seit der Reformation bis zum Vaticanum noch bedeutend weiter fortgeschrittene Verwirklichung des Antichristenthums sehe."

Desgleichen erinnert der „Evang. Reichs-Anz.“ daran, daß, nachdem Luther 20 Jahre gegen das Papstthum gekämpft, 42 protestantische Theologen ihm in Schmalkalden „einträchtig“, wie er bezeuge, das Bekenntniß abgelegt, daß der römische Papst der Antichrist ist, und daß diese Behauptung sodann in das Bekenntniß der lutherischen Kirche übergegangen. Wörtlich heißt es weiter:

„Mit einem Wort, die Behauptung von dem Antichristenthum des römischen Papstes ist so tief in der ganzen Persönlichkeit und Geschichte Luthers begründet, daß, wenn er darin geirrt hat, wir gut thun, von seinem 400jährigen Geburtstag nicht viel Wesens zu machen. Demnach ist im Laufe dieses Jahres die Frage: Ist Luthers Haß und Zeugniß gegen des Papstes Antichristenthum wahr und christlich, oder leidenschaftlich und sündlich? — die brennendste von allen Fragen.“

Ginge es nach der Meinung dieser Herren, so stünden uns für die Lutherfeier vom 10. Nov. nächsthin freundliche Erörterungen in Aussicht!

\* \* \*

Zum Glück versteigen sich gerade die bedeutendsten Organe des gläubigen Protestantismus in Deutschland („Kreuzztg.“, „Reichsbote“ zc.) nicht bis zum Fortissimo jener oben genannten Blätter. Der „Reichsbote“ bezeichnet das alte Feldgeschrei vom „Antichrist-Papst“ als „sinnlos“, und die „Neue Westphäl. Volksztg.“ gefteht:

„Wir nehmen keinen Anstand, unsere rückhaltlose Mißbilligung auszusprechen über die Ausdrucksweise des Berliner „Evangelisch-Kirchlichen Anzeigers“, sowie des „Evangel. Reichs-Anz.“ Was in aller Welt soll denn damit genügt werden, wenn man sich auf evangelischer Seite derselben Uebertreibungen schuldig macht, wie auf katholischer Seite? Damit nimmt man einen großen Theil

des Unrechtes, was in diesem Betreff bis jetzt allein auf der katholischen Presse lag, dieser ab und ladet sich auf den eigenen Rücken. Nur dann, wenn wir uns von allem Unrechte frei halten, können wir uns am besten gegen fremdes Unrecht wehren, sind dann allein auch berechtigt, dem Andern sein Unrecht zum Vorwurfe zu machen.“

Hierauf antwortet „Germania“:

„Uebertreibung, das ist ein sehr milder Ausdruck für diesen himmelschreienden Unsinn vom „Antichrist“, und wenn die „N. Westf. Volksztg.“ meint, daß man sich auf katholischer Seite „derselben Uebertreibungen“ schuldig mache, so haben wir auch bei der strengsten Gewissensforschung keinen Anlaß, dieses Urtheil zu unterschreiben. Welches katholische Blatt hat den etwa Luther den Antichrist genannt oder dem Protestantismus (so weit er an den Sohn Gottes und dessen Erlösungswerk glaubt) den christlichen Charakter bestritten? — Die „N. Westf. Volksztg.“ redet von den „Friedensbechern à la Gottlieb und Genossen.“ Was war denn das für ein „Frieden“, den unser „Gottlieb“\*) gebrochen haben soll? In Cammin beschloß eine Conferenz, es sei lutherisches Dogma, daß der Papst der Antichrist sei. Nachdem Herr Stöcker „von Memel bis Trier“ den Schlachtruf hatte erschallen lassen, hielt Hofprediger Baur eine Rede, welche den Katholiken das Apostolicum absprach und den Katholicismus für schlimmer als Materialismus und Socialismus erklärte. Daran schloß sich die Hekrede Benschlag's auf der Conferenz der Mittelpartei. Nun reihte sich in folgerichtiger Weise der Protestantenverein an; sieben Hamburger Pastoren kündigten polemische Vorträge gegen den Katholicismus an. Nachdem somit alle Schattirungen des Protestantismus uns den Krieg erklärt hatten, da erst beschloß die „Germania“, den Handschuh aufzunehmen und die „Hamburger Briefe“ zur Abwehr erscheinen zu lassen. Das nennt die „N. Westf. Volksztg.“ „Friedensbruch.“ —

\*) Verfasser der unsern Lesern schon bekannten „Briefe aus Hamburg.“

In Süddeutschland scheint die bevorstehende „Lutherfeier“ weniger kriegerisch verlaufen zu wollen, wie sich aus nachstehendem Erlasse des protestant. Oberkirchenrathes in Baden ergibt:

„An sämtliche evangelische Geistliche des Landes. Wir beabsichtigen, seiner Zeit eine Anordnung zu erlassen, wie die in das laufende Jahr fallende Feier des 400jährigen Geburtstages Luther's mit unserem Reformationsfeste zu verbinden sein wird. Es ist aber schon vorher wünschenswerth, daß die evangelischen Gemeinden in die geschichtlichen Ereignisse eingeführt werden, durch welche die Bedeutung des großen deutschen Reformators begründet ist. Wir empfehlen darum zc. Dabei dürfen wir uns zu unserem Geistlichen versehen, daß sie in ihren desfalligen Mittheilungen und Betrachtungen . . . sich ungeeigneter Polemik gegen die katholische Schwesterkirche enthalten.“

Hiezu bemerkt die „Allg. Schw. Ztg.“ in Basel: „Leztres ist beachtenswerth und trifft hauptsächlich die protestantenvereinlichen (reformerischen) Geistlichen, welche aus Mangel an positiv evangelischen Gedanken an den Reformationsfesten sich gewöhnlich in trivialer Polemik gegen „Orthodoxie“ und „Ultramontanismus“ ergehen. Nachdem voriges Jahr protestantenvereinliche Organe über die Bezeichnung „katholische Schwesterkirche“ Seitens des Hofpredigers Stöcker gehöhnt haben, ist es interessant, diese Bezeichnung nun auch durch den Evangelischen Oberkirchenrath angewendet zu sehen.“ —

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

Schweiz. Anlässlich des Falles Canton (sieh unter „Genf“) bemerken die „Basl. Nachr.“: „Aus einem Kantone der katholischen Schweiz ist uns vor einiger Zeit eine schwere Anklage gegen eine Anzahl geistlicher und weltlicher Herren, die des aus Carouge gemeldeten Lasters ebenfalls bezichtigt werden, zum Abdruck zugegangen; der Artikel, obschon mit Namen und Details gehörig belegt,

mußte dem Verfasser, der mit seiner ganzen Verantwortlichkeit zu seinen Behauptungen steht, zurückgestellt werden. Wir müssen es der Zeitung eines anderen Kantones, wo die verfassungsmäßige Pressfreiheit nicht so vielen Angriffen ausgesetzt ist, überlassen, den betreffenden Nothschrei zu veröffentlichen."

Vor 8 Jahren hatte ebenfalls ein radikales Blatt einen der geachteten Priester der Centralschweiz „mit Namen und Details“ des gleichen Verbrechens angeklagt. Der Angeklagte verlangte gerichtlichen Untersuch und es ergab sich, daß die gräßliche Verleumdung weniger die moralische Vernichtung seiner Person als vielmehr den Ruin der von ihm geleiteten kathol. Lehranstalt bezweckt hatte. Die Verleumder aber blieben verborgen und statt ihrer mußte ein „Strohmann“ (soviel wir uns erinnern, ein obscurer Schuhmacher) als verantwortlicher Einsender büßen.

Sollte heut ein ähnliches Mandover vorliegen?

Sei dem wie ihm wolle: es scheint uns unstatthaft, die von den „Basl. Nachr.“ in die Welt hinaus geschleuderte schwere Verdächtigung einer ganzen „Anzahl geistlicher und weltlicher Herren eines Kantons der kathol. Schweiz“ auf sich beruhen zu lassen. Erweist sich daher der Correspondent der „Basl. Nachr.“ wirklich als der anerkannte Gewährsmann, welcher die Verantwortlichkeit seiner schweren Anklage auf sich nimmt und zu tragen vermag, und handelt es sich dabei um Vorfälle neuesten Datums, welche noch nicht in die Oeffentlichkeit gekommen sind, so machen wir der tit. Redaction der „Basl. Nachr.“ das Anerbieten, das von ihr abgelehnte Wagniß auf uns zu nehmen, und die fragl. Anklage in der „Schweiz. R.-Ztg.“ zu veröffentlichen.

**Diöcese Sitten.** Nachdem der hochw. Bischof Msgr. Gardinier am 27. April von Leo XIII. in Abschiedsaudienz empfangen worden, reiste er mit seinen Begleitern, Domherr Ruppen und Kanzler Borter, nach Neapel, von wo sie am 1. Mai nach Loreto pilgerten. Am 8.

befuchten sie in Freiburg Msgr. Merzillo und sind vorgestern wieder in Sitten eingetroffen.

**Basel.** (Eingesandt.) Vor 3 Wochen haben Sie die Beurtheilung des altkathol. Pfarrers Häppler mitgetheilt mit der Bemerkung, sogar Häpplers Vertheidiger, Dr. Brenner, habe das corpus delicti, nämlich eine injuriöse Einsendung Häpplers in den „Basl. Nachr.“, als eine „Anekdote, erfunden zu dem Zwecke, um im Kampfe gegen das römische System als Waffe zu dienen,“ bezeichnet.

Konnte der arme Häppler schon damals seufzen: „Gott bewahre mich vor meinen Freunden,“ so ist dieser Seufzer heute zweimal berechtigt, da Herr Dr. Brenner das wenig schmachhafte Gericht heute nochmals servirt, indem er das „Volksblatt“ um Reproduktion seiner Worte in ihrem Zusammenhang bittet. Derselbe lautet:

„Wenn die ganze Geschichte (d. h. „Häpplers frivole Anschuldigung gegen „hochw. Pfarrer Hirn von Stetten) aus „der Luft gegriffen wäre, wie der Anwalt der Gegenpartei behauptet, so würde es sich in diesem Fall um eine „Anekdote handeln, erfunden zu dem Zweck, um im Kampf gegen das römische System als Waffe zu dienen, nicht aber um eine Injurie gegenüber „einem römisch-katholischen Priester, da „demselben in dieser Geschichte nur eine „Handlungsweise untergeschoben würde, „zu welcher er in seiner Eigenschaft als „römisch-katholischer Priester berechtigt, „ja verpflichtet gewesen sei.“

Nun aber haben ja die Basler Gerichte eben constatirt, daß „die ganze Geschichte aus der Luft gegriffen“ war; also hat Häppler, nach Dr. Brenners eigenem Geständniß, die „Anekdote erfunden zu dem Zweck, um im Kampf gegen das römische System als Waffe zu dienen.“

An Häpplers Stelle würde ich Herrn Dr. Brenner ein zweites Honorar auszahlen mit der Bitte, sich fortan nicht mehr mit meiner Person zu beschäftigen. —

\* **Schaffhausen** bot am letzten Aufahrtsteste ein Bild des confessionellen Friedens, wie solches leider nicht in allen Kantonen zu schauen ist. Die katholische Gemeinde feierte die Grundsteinlegung ihrer neuen Kirche und freute sich, daß der hochw. Dompropst des Bisthums Basel, Herr Ziala, auch bei diesem Anlasse zugegen sein wollte. Nach Vollendung der ergreifenden kirchlichen Ceremonie fand im Schützenhause eine Art Bankett statt, bei welchem die H. H. Stadträthe Pfister und Keller in beredten Worten die hohe Bedeutung des Festes hervorhoben und über die in Schaffhausen herrschende Eintracht und das feste Zusammenwirken von Protestanten und Katholiken ihre Freude kundgaben.

**St. Gallen.** Anlässlich der am 19. April stattgefundenen Schlussprüfung im Töchterinstitut „Stella Matutina“ zu Norschach berichtet die „Ostschweiz“: „In Folge der ausgezeichneten Leistungen sowohl in den verschiedenen Unterrichtsfächern als in den verschiedenen Richtungen der Erziehung und Charakterbildung genießt das durch ehrw. Lehrschwestern vom hl. Kreuz in Menzingen geleitete Pensionat zu Norschach seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur bei der Einwohnerschaft Norschach's und der Umgegend, sondern ebenso auch bei der übrigen Bevölkerung des Kantons St. Gallen und der Schweiz und selbst im Auslande des besten Rufes. Im vergangenen Jahre ist die Anstalt von 64 Zöglingen (44 aus der Schweiz, 9 aus Deutschland, 5 aus England, 4 aus Oesterreich und 2 aus Italien) frequentirt worden. . . . Das Lehrpersonal, das sich in die verschiedenen Lehrfächer, wie in die Leitung und Aufsicht theilt, besteht aus 5 ehrw. Lehrschwestern, die sich schon seit Jahren als ebenso tüchtige Lehrerinnen, wie ausgezeichnete Erzieherinnen bewährt haben. Dazu kommt noch zur Ausbülfe im Zeichnen eine tüchtige Lehrschwester von der kathol. Mädchenrealschule in St. Gallen und für den Religionsunterricht in allen Klassen der als tüchtiger Schulmann bekannte Ortspfarrer (hochw. Canonicus Gälle). . . . Die diesjährige Schulprüfung hat den guten Ruf der Anstalt aufs Neue bestätigt.“

Das Töchterinstitut besteht aus einem Vorkurs für Schülerinnen anderer Sprachen oder ungenügender Vorbildung und aus 3 Real-Klassen, in welchen neben der deutschen französischen, englischen und italienischen Sprache die gewöhnlichen Realien, Haushaltungskunde mit Buchführung, Krankenpflege, Gesang, Musik und Turnen gelehrt werden.

— Wie „Ostschw.“ vernimmt, hat Leo XIII. den Herrn Domkapellmeister Eduard Stehle dahier, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen im Gebiete der Kirchenmusik, sowie seiner unermüdeten und gesegneten Wirksamkeit für Hebung und Förderung des Cäcilienvereins im engern und weitem Vaterland, mit dem Ritterorden des hl. Gregor des Großen ausgezeichnet.

**Schwyz.** Sattel. Am letzten Aufahrtsteste hielt hochw. Pfarrer und Sertar Maurus Juglin, welcher schon 22 Jahre die Seelsorge in Sattel versieht, sein 50jähriges Priesterjubiläum. Hochw. Hr. Decan und Pfarrer Stocker von Arth hielt die Festpredigt. Die ganze Gemeinde nahm an der erhebenden Feier den innigsten Antheil. Hochw. Pfarrer Juglin, Bruder des hochw. P. Damian, Kapitulars von Einsiedeln, ist geboren 18. Dez. 1808 und war während 10 Jahren Pfarrer von Wollerau.

**Genf.** Radikale Blätter melden: „Am Abend des Aufahrtstestes hat die Polizei einen römischen Geistlichen, Namens Canton, 46 Jahre alt, aus Savoyen, ehemaligen Bruder der doctrine chrétienne in Gen und gegenwärtig Lehrer in Genf an der römisch-kathol. Schule in der Rue Malatrex, in dem Augenblicke verhaftet, als sich derselbe in einem Hofe des Marktplatzes eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit an einem 17jährigen Burschen schuldig machte. Canton wurde in das Gefängniß St. Antoine verbracht und hat seine That bereits eingestanden.“

Will man den Canton durch das Prädikat „römischer Geistliche“ dem Lesepublikum als katholischen Priester vorführen, so gehört dies schlechthin in den, durch Hrn. Dr. Brenner in

Basel signalisirten Bereich der „Anekdoten, erfunden zum Zwecke, im Kampf gegen das römische System als Waffe zu dienen.“ Canton war niemals Priester, sondern, nach seiner Entfernung aus der Congregation der Schulbrüder, einfacher Lehrer wie z. B. die bekannten „Zwölfe im Schloße zu Lenzburg.“

Sodann hatte der Erschulbruder Canton seit einiger Zeit schon, durch gewisse dubiose Verbindungen, den Verdacht der katholischen Kreise Genfs erregt, so daß heute vielfach die Vermuthung ausgesprochen wird, Canton habe sich einem, gegen die kathol. Schulen Genfs gerichteten Complotte als Werkzeug zur Verfügung gestellt.

\* \* \*

— Hier hatte sich ein Comite katholischer Herren und Damen gebildet, um zu Gunsten der Waisenanstalt in Douvaine bei Thonon (Savoyen) ein Concert zu veranstalten. Bereits war eine Anzahl Biletts von Gönnern der Anstalt in Genf gekauft worden und die öffentliche Einladung zum Concert sollte durch Maueranschlag erfolgen. Das genferische Justiz- und Polizeidepartement verzögerte jedoch die polizeiliche Genehmigung des Maueranschlages so lange, daß endlich zwei Damen des Comite's sich persönlich zu Hrn. Heridier verfügten, um sich über die Ursache zu erkundigen. Dort erfuhren sie, daß die öffentliche Einladung dem Comite nur gestattet sei

1. wenn im Programm des Concerts ausdrücklich bemerkt werde, daß es Damen des römisch-katholischen Wohlthätigkeitsvereins von Genf seien, welche das Concert veranstalten;

2. daß der Ertrag zu Gunsten der Genfer Armen verwendet werden müsse;

3. daß das Justiz- und Polizeidepartement die Controle darüber führe, daß kein Theil der Einnahme zu außerkantonalen Zwecken verwendet werden dürfe!!

Angeichts dieses Verlangens des genferischen Justiz- und Polizeidepartements mußte das Concert unterbleiben, weil dadurch der Zweck seiner Veranstaltung

(die Unterstützung des Waisenhauses in Douvaine) vereitelt worden wäre.

Die „Allg. Schw. Ztg.“ bemerkt hierzu: „Wir sehen, daß sich die kleine Republik am Lemaneer mit raschen Schritten jenem Ideal annähert, welches selbst die Kunst, die Wohlthätigkeit und den Beutel der Bürger von Staatswegen confiscirt. Von Genf nach Rußland ist's nicht mehr weit!“

**Zessin.** Der kantonale Piusverein organisirt bei Gelegenheit des schweiz. Piusvereinstages in Einsiedeln einen Pilgerzug dorthin.

**Italien.** Es geht uns ein Circular des hochw. Bischofs Thomas von Loreto zu, in welchem derselbe seinen Entschluß ausspricht, die 6. Centenarfeier der Uebertragung der »santa casa« nach Loreto (10. Dec. 1294) durch eine großartige Restauration der weltberühmten Wallfahrtskirche, »cujus ornatus est cum majestate molis (templi) tum loci sanctitate minor«, zu verewigen. Papst Leo XIII. hat diesem Plane die Approbation erteilt und der hochw. Bischof hofft und bittet, es wollen die Katholiken aller Nationen zum würdigen Ausbau des Heiligthumes, das alljährlich von Tausenden und Hunderttausenden frommer Pilger aus allen Ländern besucht wird, durch Spenden behülflich sein.

Bekanntlich haben die Päpste Paul II., Sixtus IV. und Julius II. den Verehrern der santa casa reiche Ablässe verliehen, Innocenz XII. aber hat für die Gedächtnißfeier der Translation des hl. Hauses ein eigenes Officium cum missa am 10. Dec. concedirt. In seiner bezügl. Bulle hat Julius II. die Loreto-Legende mit dem Beisatze angeführt: »ut pie creditur et fama est.«

**Deutschland.** Die neuesten Berichte lauten für den Friedensabschluß zwischen dem Vatican und Berlin nicht sehr günstig. Die soeben in Rom eingetroffene preussische Antwort auf die letzte Note Jacobini's scheint von einer organischen Revision der Maigesetze nichts wissen zu wollen, und doch ist und bleibt diese

Revision die conditio sine qua non des Friedensabschlusses.

**Frankreich.** Der Beschluß des Staatsraths, „es stehe der Regierung jederzeit das Recht zu, ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte, die Gehälter unbotmäßiger Bischöfe und Priester zu streichen, resp. deren Auszahlung zu vertagen,“ wird allgemein in den Kreisen der französischen Juristen als eine horrende Theorie und als der Gipfel der Ministertyrannei bezeichnet, wodurch die sog. Cabinetsjustiz des ancien Regime bei weitem übertrumpft werde. Deshalb rathen selbst kulturkämpferische Blätter ab vor übereilten Schritten und wollen, daß die Regierung auf dem Wege eines Gesetzes sich die Befugnisse der Gehaltssperre gegen den Clerus beilegen lasse. An der Sache selbst würde dadurch nichts geändert und die Concordatsverletzung würde dadurch nur flagranter.

Der hl. Stuhl scheint den Conflict sehr ernst zu nehmen. Der Pariser »Français« erhält aus Rom folgende Depesche:

„Die Entscheidung des Staatsraths über die Präventionen der Regierung, die Gehalte der Geistlichen willkürlicher Weise zu unterdrücken, ruft hier eine lebhafteste Bewegung hervor. Man betrachtet diese Entscheidung als den Anfang einer Art von französischem Culturkampf, und man sagt, daß die Curie zu finden beginnt, daß das derartig interpretirte Concordat keinen großen Werth mehr für die Kirche hat. Man versichert, daß der Vatican an Frankreich eine Protestnote senden werde, welche die bereits unlängst gemachten Vorstellungen noch verschärfe. Ebenso geht das Gerücht, daß verschiedene Mächte die größten Anstrengungen machen, um vom Vatican zu erlangen, daß er das französische Protectorat im Orient ferner nicht mehr anerkenne.“

### Verschiedenes.

**Entdeckung wichtiger Manuscripte.** (Eingefandt.) Der gelehrte und scharfsinnige österreichische Dominikaner P.

Denifle, der gegenwärtig in Paris weilt, um in den dortigen großen Bibliotheken und Archiven Forschungen anzustellen für sein neues Werk („Die Bettelorden und die Universität Paris im 13. Jahrhundert“) war so glücklich, zahlreiche Original-Dokumente zu entdecken, welche die Geschichte dieser, besonders im 13. Jahrhundert weltberühmten Universität, beschlagen. P. Denifle hat ebenfalls das ursprüngliche Manuscript von Philipp August betr. die Gründung der Universität im Jahre 1200 wieder aufgefunden, das man allgemein seit 2 Jahrhunderten für verloren hielt. Endlich hat P. Denifle auch das Original der Stiftungsakten der Sorbonne vom hl. Ludwig entdeckt. Man hielt dieses Manuscript ebenfalls für verloren seit einem Jahrhundert. Der genaue Zeitpunkt dieser Gründung war bis jetzt controvers; die einen verlegten sie ins Jahr 1250, die andern ins Jahr 1256. Das von P. Denifle wieder gefundene Original trägt das letztere Datum.

Die Entdeckung dieser kostbaren Manuscripte, die sich den Händen der kundigsten Forscher bis jetzt entzogen hatten, ist ein Ereigniß in der Gelehrtenwelt, und mit berechtigtem Stolz wird es notirt im neuesten Heft Nr. 275 der „Annalen des Dominikanerordens“, welche die französischen Ordensmitglieder der Nordprovinz (Paris) herausgeben.

### Personal-Chronik.

**Buzern.** Am 27. April starb in Münster hochw. Chorherr Jobocus Schmidlin von Triengen, geb. 1808.

Am 3. Mai starb im Priesterseminar hochw. Diakon Martin Huber von Großwangen im Alter von 27 Jahren.

Am 6. starb hochw. Sextar Maurik Heller, Pfarrer von Wohlhausen, im Alter von 76 Jahren.

**Freiburg.** Am 7. Mai ist der Senior der Karthäuser in Balsainte, hochw. P. Anton Tomini, im 92. Altersjahre gestorben.

### Literarisches.

1. Joh. Janssen „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters.“ Bei der allgemeinen Verbreitung, welche dieses einzigartige Geschichtsbuch, trotzdem es auf 6 Bände berechnet ist, auch in der Schweiz gefunden (die 1. Auflage erschien 1876; die Vorrede zur achten Auflage ist vom 8. Dez. 1882 datirt!), möchte eine Empfehlung des Werkes in unserem Blatte höchst überflüssig erscheinen. Eine solche Empfehlung bezwecken wir auch gar nicht, sondern lediglich die Anzeige, daß die Herder'sche Buchhandlung soeben von den vorliegenden 3 ersten Bänden und den 2 Ergänzungsschriften („An meine Kritiker“ und „Ein zweites Wort an meine Kritiker“) eine **Lieferungs-Ausgabe** veranstaltet in 22 bis 24 monatlichen Hefen von mindestens 6 Bogen à 1 Mark.

Wie sehr auch nichtkatholische Blätter Janssens Buch zu würdigen wissen, erhebt z. B. aus dem Gruße, den s. Z. die „Deutsche Reichspost“ dem ersten Bande gewidmet hat: „Hier ist wieder einmal eine Thatsache des Katholicismus! Wie hohe Wellen auch Möhlers Symbolik einst über dem todten Meere der deutschen Gelehrsamkeit erregte, ebenso hohe erregt nun dieß Buch, und vielleicht in noch weitere Kreise fortschreitende. Tiefe Gelehrsamkeit, eminenten Ueberblick über die meisten wissenschaftlichen Gebiete, reichliche, treffliche Combinationen finden wir gepaart mit besonderen Autoreigenschaften, einem ungewöhnlichen Talente geschickter Uebergänge, einem kräftigen Styl. Keine Polemik im Buche. Ein religiös-idealer und patriotischer Grundton zieht stark und warm durch das Ganze.“ — Desgleichen schreibt der „Literar. Merkur“ in Berlin: „Indem Janssen gerade an den Stellen, wo es darauf ankommt, die Begebenheiten in der Auffassung und Beurtheilung zu zeigen, welche die Zeitgenossen ihnen widerfahren ließen, die Quellschriften selbst läßt und mit staunenswerther Belesenheit auch für die unscheinbarsten Dinge Belege herbeizuschaffen weiß, läßt er ein Bild jener vergangenen Tage vor uns entstehen, das an Objectivität und diplomatischer

Ereue Nichts vermiffen zu laffen fcheint. Es ift, als ob ein Gefchichtswerk der klaffifchen Zeit vor uns läge."

Ueber Jauffens Replik „An meine Kritiker“ fpricht fich das „Berliner Tageblatt“ dahin aus, daß des Verfaßers „Anfehen durch die vorliegende Antikritik noch fteigen werde, denn jeder Unbefangene müffe zugeben, daß er feine Gegner glänzend abführe“, und der „Frankfurter Beobachter“ findet darin „Leffings Styl und Klarheit und Macaulay's lebhaft und intereffante Darftellungsweife."

2. „**Alte und Neue Welt**," 24 Hefte à 25 Pfg. (Benzinger in Einfiedeln.) Vom 17. Jahrgang (Okt. 1882 bis Okt. 1883) liegt bereits das 15. Heft vor: inhaltlich reich, mannigfaltig und gebiegen, wie fein Vorgänger, überragt es viele dorfelben durch den künstlerifchen Werth feiner Illuftrationen.

3. „**Deutfcher Hausfchak**," wie die genaunte illuftrirte Zeitchrift ein fehr empfehlenswerthes, reichhaltiges und billiges katholisches Hausblatt, 18 Hefte à 40 Pfg. (Pufet in Regensburg.) Vom 9. Jahrgang (Okt. 1882 bis Okt. 1883) find bereits 9 Hefte erfchienen.

Den Hochwürdigem Herrn Pfarrern diene zur Anzeige, daß foeben ein **Firmbüchlein** erfchienen ift, verfaßt von einem Geiftlichen unferes Kantons, in welchem der Firmunterricht in möglichft bündiger (9 Fragen und Antworten) und doch vollftändiger Weife in Verbindung mit Gebeten, vor, während und nach der heiligen Handlung fo gegeben ift, daß die Firmlinge an dem Lehrbüchlein zugleich noch ein Erinnerungsbüchlein an den hl. Tag ihrer Firmung befitzen werden. Der Preis per Exemplar ift auf 15 Cts. gefetzt, duzendweife bezogen à Fr. 1. 50 per Duzend. Bei dem bevorftehenden Firmunterrichte wird es gewiß die beften Dienfte leiften, und durch die Benützung deffelben dem hochw. Verfaßer auch der Dank feiner Amtsbrüder nicht fehlen. Es ift beim Verleger diefes Blattes zu beziehen.

## Schweizer Piusverein.

### Empfangs-Befcheinigung.

a. Jahresbeiträge pro 1882 von den Ortsvereinen:

Altdorf Fr. 53. 50, Bichelfee 13. 50, Döttingen 16. 50, Ermatingen 11, Eggerried 30. 50, Gebensdorf 15. 40, Gansingen 10. 50, Gofau 144, Liesberg 16. 50, Meierfkappel 50, Niederbüren 60, Waldkirch 29, Wohlen-Billmergen 93. 50, Weggis 37, Zeiningen 7. 50, Zufikon 18. 90.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1883 von den Ortsvereinen:

Altdorf 41 Exempl., Bichelfee 15, Bifchofszell 4, Buochs-Bürgeu 10, Cham-Hünenberg 35, Doppleschwand 9, Döttingen 25, Eggerried 20, Emmen 15, Ermatingen 4, Flawyl 20, Gansingen 6, Gebensdorf 5, Gofau 9, Hohenrain 13, Kirchberg 48, Liesberg 8, Meierfkappel 15, Menzingen 15, Müzwangen 2, Muri 25, Niederbüren 27, Rapperschwil 34,

Roos 15, Rußwil 23, Rothenburg 31, Tägerig 15, Waldkirch 25, Weggis 4, Wohlen-Billmergen 31, Wohlhaußen 12, Zeiningen 6, Zufikon 5 Exempl.

Obige Beiträge und Abonnemente find irrigerweife in Nr. 3 diefes Blattes nicht angezeigt worden.

☛ Von Menzingen find in Nr. 17 aus Verfehen 50 Fr. ftatt 60 Fr. verzeichnet worden.

### Bei der Expedition eingegangen:

	Fr. Ct.
Für die ausländ. Miffion:	
Von X. in Solothurn	2 —

Bei B. Schwendimann in Solothurn ift foeben erfchienen:

## Unterricht

vom

### hl. Sakramente der Firmung.

Preis per Exemplar 15 Cts. — Das Duzend Fr. 1. 50. — Bei Einfendung von 17 Cts. in Marken wird das Büchlein franco verfanct.

Im Verlage von **Gebr. Carl & Nicolaus Benziger** in **Einfiedeln** (Schweiz) find erfchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Gebet- und Betrachtungsbücher für den Monat Juni.

**Arnoldt, P. P. S. J.** Die Nachfolge des hlgl. Herzens Jefu in vier Büchern. Mit einem Gebetsanhang. Aus dem Lateinifchen überfetzt. Mit 2 Stahlftichen, 696 Seiten. Gr. 18°. **Gebunden:** Nr. 5: Engl. Leinwand, Marmorschnitt Fr. 2. 60 Cts. — Nr. 4: Chagr.-Leder, Carminschnitt Fr. 3. 20 Cts.

**Effinger, P., Conrad Maria, O. S. B.** Die Nachfolge des hlgl. Herzens Jefu. Betrachtungen über die Verehrung und Nachahmung und Gebete zu Ehren des göttlichen Herzens Jefu. Mit 4 Bildern. 432 Seiten. Gr. 18°. **Gebunden:** Nr. 3: Halblederband, Goldschnitt Fr. 1. 35 Cts. — Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt. Fr. 1. 60 Cts.

**Goldhagen, P. Hermann, S. J.** Verehrung des Herzens Jefu Chrifti. Neu bearbeitet von J. B. Kempf, Hospitalpfarrcurat Mit 2 Bildern. 432 Seiten. 18°. **Gebunden:** Nr. 5: Engl. Leinwand, Marmorschnitt Fr. 1. 15 Cts. — Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt Fr. 1. 45 Cts. — Nr. 00: Chagriniert Leder, Feingoldschnitt Fr. 1. 95 Cts.

**Omer, St., C. S. S. R.** Das heiligfte Herz Jefu nach dem hl. Alphons Maria von Liguori. Betrachtungen für alle Tage des Herz-Jefu-Monats und für den erften Freitag im Monat. Ueberfetzt von P. M. A. Hughes. Mit 2 Stahlftichen. 576 Seiten. 18°. **Gebunden:** Nr. 5: Engl. Leinwand, Marmorschnitt Fr. 1. 60 Cts. — Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt Fr. 2. — Nr. 00: Chagriniert Leder, Feingoldschnitt Fr. 2. 35 Cts. — Nr. 11: Unecht Saffian-Leder, Reliefsprägung Fr. 2. 65 Cts.

### = Soeben ift ganz neu erfchienen: =

**Sausherr, M., S. J.** Kern der Herz-Jefu-Andacht nach den Schriften und Offenbarungen der fel. M. M. Macoque. Mit Anleitung für Novenen, Feß-, Octav- und andere Andachts-Übungen neß Morgen-, Abend- und Meßgebet zum heiligften Herzen Jefu. Mit 1 Stahlftich. 160 Seiten 32°. **Gebunden:** Nr. 5: Engl. Leinwand, Marmorschnitt 65 Cts. — Nr. 2: Engl. Leinwand, Feingoldschnitt 80 Cts.